

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 23. Dezember 1998

60. Stück

60. Gesetz: Wiener Abgabenordnung und Wiener Krankenanstaltengesetz 1987; Änderung.

60.

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung und das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Wiener Abgabenordnung

Das Gesetz betreffend Allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung – WAO), LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 41/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 160 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 1 000 S übersteigen, sind,
 a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 2 bis 4 und 7) oder
 b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,
 Stundungszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr zu entrichten.“

2. § 160a Abs. 7 erster Satz lautet:

„Für Abgabenschuldigkeiten sind,
 a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 6 und 7) oder
 b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub (einschließlich der Nachfrist nach Abs. 5) eintritt,
 Aussetzungszinsen in der Höhe von 3% pro Jahr zu entrichten.“

Artikel II

Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, wird wie folgt geändert:

§ 64f letzter Satz lautet:

„Diese Pflegegebühren sind sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr zu entrichten.“

Artikel III

Die Artikel I und II treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer